



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Vierte Satzung vom 11.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. 2018, S. 90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 16.12.2014 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Absatz 5 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 hinzugefügt:

Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine andere Art und Weise des Nachweises zulassen. Wasserschwindmengen sind bezogen auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum durch einen schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Besteht eine Messeinrichtung nicht oder hat sie nicht oder fehlerhaft funktioniert, erfolgt eine Schätzung auf der Grundlage des Verbrauchs der Vorjahre. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge von der Gemeinde ebenfalls geschätzt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm im Veranlagungszeitraum für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Für die Umrechnung auf Großvieheinheiten (GVE) wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Pferde unter 3 Jahren	0,7 GVE
Pferde über 3 Jahren	1,1 GVE
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,3 GVE
Jungvieh 1 – 2 Jahre	0,7 GVE
Kühe, Fersen, Masttiere	1,0 GVE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Läufer	0,06 GVE
Zuchtschweine	0,33 GVE
Mastschweine	0,16 GVE
Legehennen	0,02 GVE

Der Abzug von 8 cbm/Großvieheinheit wird nur insoweit gewährt, wie ein Mindestverbrauch von 45 cbm/Jahr/gemeldeter Person des angeschlossenen Grundstücks nicht unterschritten wird; maßgebend ist die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in der örtlichen Einwohnerdatei auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldet ist.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, auch eines darüber hinausgehenden Abzugs für den Fall, wenn eine entsprechend höhere abzusetzende Wassermenge über Wasserzähler nachgewiesen wird.

Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

Nach § 4 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung von Vorjahreswerten – falls anwendbar – ansonsten unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs von 45 cbm je Person und Jahr unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Maßgebend ist die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums in der örtlichen Einwohnerdatei auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldet ist.

In dem bisherigen **§ 4 Absatz 6, der § 4 Absatz 7** wird, wird die Zahl „2,89“ durch die Zahl „3,26“ und die Zahl „1,11“ durch die Zahl „1,36“ ersetzt.

In **§ 5 Absatz 5** wird die Zahl „1,02“ durch die Zahl „1,24“ und die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,03“ ersetzt.

Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 11.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg